

# RS Vwgh 1995/10/10 94/05/0331

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRK Art6;

VStG §51g;

VStG §51h;

VStG §51i;

## Rechtssatz

Die §§ 51g bis 51i VStG normieren über die allgemeinen Bestimmungen des AVG und die durch das VStG normierten Besonderheiten, die jeweils das Beweisverfahren betreffen, hinaus besondere Regeln für die Beweisaufnahme durch die UVS, durch die sichergestellt werden soll, daß deren Verfahren den Anforderungen des Art 6 MRK entspricht. Diese Sonderbestimmungen gelten allerdings nur für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Entfällt - zulässigerweise - die Verhandlung, so gelten für die Beweisaufnahme durch die UVS dieselben Bestimmungen wie für die erstinstanzliche Behörde (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens, fünfte Auflage, Randzahl 932/12, S 379).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050331.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)